

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 01325/2018 der Fraktion DIE LINKE
Betreff: Berichts Antrag | Lärmschutz in der Rogahner Straße

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zur Lärmbelästigung infolge des Durchgangsverkehrs und der parallel zur Straße verlaufenden Bahntrasse zu berichten. Im Mittelpunkt der Berichterstattung sollen folgende Dinge stehen:

- aktuelle Mess- und gesetzliche Grenzwerte sowie Lärmentwicklung in den letzten Jahren
- Bewertung der Messwerte bezüglich der Zulässigkeit (Straße/Bahntrasse) und Abgleich mit den von der Anwohnerinitiative gemessenen Daten
- aktuelles Fahrzeugaufkommen, bislang erfolgte und künftig geplante Maßnahmen zur Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- prognostizierte Lärmentwicklung nach erfolgter Sanierung der Rogahner Straße

Die Verwaltung wird gebeten, im Falle neuerlicher Lärmschutzmessungen den Ortbeirat und Vertreter der Anwohnerinitiative in geeigneter Art und Weise einzubeziehen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

Die zur Rogahner Straße parallel verlaufende Bahntrasse liegt in der Zuständigkeit der DB Netz AG. Die Stadtverwaltung kann jedoch aus dem, durch das Eisenbahnbundesamt am 11.01.2018 veröffentlichten, Lärmaktionsplan Teil A (www.eba.bund.de/lap) berichten. Bezüglich des Straßenlärms wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Richt- und Grenzwerte nicht auf Schallmessungen, sondern auf Berechnungsverfahren basiert. In die Berechnung gehen unter anderem ein, das Fahrzeugaufkommen, die Höchstgeschwindigkeit und der Fahrbahnbelag. Die Lärmbelastung durch die Rogahner Straße liegt in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt. Der Berichts Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Die Berichtserstellung erfolgt im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit. Die Beschaffung detaillierter Daten zum Schienenlärm (DB Umwelt gibt die Daten im Auftrag der DB Netz AG heraus) kann mit Kosten verbunden sein.

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Zustimmung



Bernd Nottebaum